

des Wassers notwendig geworden ist“ (WG § 3 bis 5 und Ausf. V. v. 30. 9. 02 a 23—25). Bei den „Triebwerken mit gesetzlicher Existenz“ nämlich solchen, die vor 1789 durch kaiserliche oder grundherrliche Verleihung entstanden oder 1789 schon 30 Jahre existierten oder in der Zeit von 1789 bis 1. 4. 1892 auf Grund behördlicher Genehmigung errichtet wurden, hat die Beseitigung oder Beschränkung stets das Recht auf Entschädigung zur Folge (WG § 49).

Der Widerruf der Genehmigung oder Erlaubnis erfolgt durch dieselbe Behörde, welche sie erteilt hat; Beschwerde an das Min. Die Beseitigung der Anlagen, die nach dem Widerruf belassen oder auch entgegen gesetzlichen Vorschriften hergestellt sind, wird nötigenfalls auf Kosten der Beteiligten durchgeführt. Wegen diese Anordnung kann Beschwerde bei dem Min und, falls bestritten wird, daß die Veranlassung den gesetzlichen Vorschriften widerspricht, Beschwerde bei dem Bezirksrat und Rekurs bei dem kaiserl. Rat erhoben werden (WG § 47, MinV. v. 14. 3. 92 a 8).

Vgl. Leonl und Mandel, Das öffentl. Recht d. R. Elsaß-Lothringen 2, 1895, S 207—209; Brud, Verf. und PrivR von Els.-Lothr. 3, 1909, S 149—151.

Der sächsischen (oben § 5 a. E.) entsprechende Verordnungen über Verbot der Bleiberverwendung bei Mühlensteinen wurden am 21. 22. und 25. 2. 82 für die drei Provinzialbezirke erlassen (MBl 34, 49, 38).

§ 8. Mühlenumsatzsteuer und Zollbestimmungen für Mühlenfabrikate.

1. Seit Ausgang des 19. Jahrhunderts wird von zahlreichen Mittel- und Kleinmüllern der Erlaß einer „Mühlenumsatzsteuer“ gefordert, die den Betrieb der bestehenden Großm. einschränken und die Entstehung neuer verhindern soll. Außer den Interessenten haben sich aber auch zahlreiche Handelskammern und Nationalökonomien (namentlich Rohr, Fromm, Gothein) mit gewichtigen Gründen gegen jenen Vorschlag ausgesprochen. Seine Ausführung würde lediglich den Mittelm. sowie ausländischen M. und fremden Importeuren zugute kommen, aber nicht den kleinsten M., die am schwersten unter der Entwicklung von der Lohn- zur Handels- und von der Klein- zur Großmüllerei zu leiden haben. Dagegen würde sie eine erhebliche Brotverteuerung bewirken, die Mehilverforgung im Kriegsfalle erschweren und das Reich durch die notwendige Entschädigung der Großm. und ihrer Arbeiter finanziell erheblich belasten.

Eingeführt ist eine M. Umsatzsteuer bisher nur in Bayern durch das GewerbesteuerG v. 9. 6. 99 (GBl 275) Nr. 140 o und Tarifnr. 40; sie hat dort teils die Großm. gezwungen, um die erhöhten Ausgaben zu zahlen, ihre Produktion zu steigern, also umgekehrt gewirkt, als ihre Urheber erwarteten, teils ist sie in der Praxis zur Verhütung von Betriebsverlegungen einstweilen durch Veranlagung nach dem Ertrage ersetzt. Die Einführung der M. Umsatzsteuer als Reichsteuer wurde vom R. auf Veranlassung der Reg. Vertreter am 7. 7. 09 abgelehnt.

Luther, Die techn. und wirtsch. Entw. d. d. M. Gewerbes (1909) S 146—153; Graad, HStStaatsW 6, 807.

2. Für „Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten“ besteht seit 1. 1. 80 (jezt ZolltarifG v. 25. 12. 02) ein besonderer Zoll (für den dz 18,75 M.), der bedeutend höher als der Getreidezoll (7—7,50 M.) ist; denn zu jenen Fabrikaten werden mehr als die ihnen im Gewicht

entsprechenden Rohstoffe gebraucht und die Müllerei sollte auch besonderen Schutz erhalten. Für Einfuhr aus den Staaten, mit denen die v. 1. 3. 06 bis 31. 12. 17 geltenden Handelsverträge geschlossen sind, betragen die Zölle entsprechend 10,20—12 M. gegenüber 5—5,50 M. Für den Verkehr an der österr.-ung. und der Schweizer Grenze sind für Bewohner des Grenzbezirks Müllereierzeugnisse zollfrei, sofern sie nur in „Freimengen“ (bis 3 kg) eingehen, an den übrigen Grenzen kann der R. im Falle örtlichen Bedürfnisses diese Begünstigung gewähren (§ 30 II a b g e n).

Da die deutsche Müllerei das ausländische Korn zur Verbesserung der deutschen, zwar stärkereichen, aber stickstoffarmen Mehle braucht und Deutschland infolge dieser Verbesserung des Mühlenprodukts trotz der starken Getreideinfuhr Mehl exportiert, so besteht seit 1880 Ausführungsvergütung (§ 1 Band I S 256, 257) für M. Erzeugnisse in der Form der Einfuhrscheine.

Graad S 808, 809; Luther S 85—105; HStPrBeiw 119.

Literatur: Eine das gesamte R. Recht darstellende Monographie ist seit Schilling, HStPrBeiw (1829) nicht erschienen. Marbach in Belete Rechtslexikon 7 (1847) 236 ff; Schaper in Holstenborff R 2 (1876) 189 ff; Schmeke R 2 (1881) 808 ff; Neufamp in HStPrBeiw 2 (1907) 613 ff; Otto Mayr, Bewertung der Wasserkräfte und ihre modern-rechtliche Ausgestaltung (1909) S 65—120; Rosenthal im HStStaatsW 6 (1910) S 799—804. Vgl. noch Fürbringer, Das R. Recht im Großs. Sachsen-Weimar (Blätter für Rechtspflege in Thüringen 1910, 57, S 16—53 = S f. d. rech. technische und gewerbliche Recht 1910 S 68, 84). Für die Geschichte: Roehne, Recht der M. bis Ende der Karolingerzeit, 1904; Studien über M. Bau und Burgenbau in S d. Savigny-Stiftung GStR Bd. 25 u. 28. — Fachzeitschriften: Die M. (seit 1864), Allg. deutsche M. (seit 1908).

Rechnen

Münzwesen

[A. Reichsgebiet.

§ 1. Grundbegriffe. § 2. Geschichtliches. Verfassung. Münzgesetze. § 3. Reichsgoldwährung. Reichsmarkrechnung. Goldmünzen. Andere gesetzliche Zahlungsmittel. Einziehung älterer Münzen. Gelbbetrag in Urkunden und Urteilen. § 4. Scheidemünzen. Zahlung. Umtausch in Gold. § 5. Münzprägung. Abjuration. Remedium. Prägung für Rechnung des Reichs, von Privatpersonen. Prägegebühr. § 6. Abgenutzte, beschädigte, gefälschte Münzen. Passiergewicht. Einziehung. Rückförsung. § 7. Ausländische Münzen. Umlauf. Kassenturs.

§ 1. **Grundbegriffe.** Münzen sind Stücke Metall, die durch eine ihnen von Staats wegen gegebene Gestalt und Bezeichnung (Prägung) öffentlich als Geld kenntlich gemacht sind. Wegen seiner großen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung ist das M. Gegenstand der Gesetzgebung und im übrigen administrativer Verordnungen auf Grund des Münzhoheitsrechts. Gesetzlicher Rege-

lung vor allem unterliegt die Bestimmung des Edelmetalls, das die Grundlage aller Ausmünzungen bildet. Nur auf diesem basiert die Währung des Landes. Man unterscheidet danach einfache Währung (Goldwährung, Silberwährung), Parallelwährung (Währungsmünzen aus Gold und aus Silber ohne gesetzliches Wertverhältnis) und Doppelwährung (Währungsmünzen aus Gold und aus Silber mit gesetzlichem Wertverhältnis); doch kommt auch eine sog. „hinfende Währung“ vor, bei welcher nur ein Metall unbeschränkt Währung ist, während die Ausprägungen von Währungsmünzen in dem anderen eingestellt oder doch wesentlich eingeschränkt sind (unten § 3 III). Nur die Währungsmünzen sind unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel, also vollkommenes Geld im Rechtsinne; sie allein verrichten in vollkommenem Maße die Dienste des Geldes (als Tauschmittel, Wertmaß, Zahlungs- und Pfandierungsmittel). Neben ihnen läßt das Gesetz jedoch die Prägung von Scheidemünzen zu, die, zum Teil aus unedlem Metall hergestellt, hauptsächlich nur zum Ausgleich dienen (unten § 4).

Für die innere Beschaffenheit der Münzen bestimmend ist der Münzfuß, d. h. die Norm, nach der sich das Verhältnis des Feingehalts (Korn), zum Bruttogewicht (Schrot, Raughgewicht) der Münzen regelt. In dem Bruttogewicht ist noch die den Münzen aus münztechnischen Gründen hinzugefügte Menge unedlen Metalls (Legierung, Beschidung) enthalten. Der Münzfuß (das Münzgrundgewicht von bestimmtem Feingehalt) und, soweit ihre Bestimmung nicht gesetzlich anderen Faktoren überlassen ist, auch die äußere Beschaffenheit der Münzen sind ebenfalls Gegenstand der Gesetzgebung. Dasselbe gilt von der Festsetzung des Passiergewichts, das die im Verkehr zulässige Abweichung von dem Normalgewicht (das Mindestgewicht) angibt (§ 6).

Die Herstellung der Münzen (Ausmünzung, Prägung) enthält eine doppelte Funktion, die Anfertigung von Metallstücken in bestimmtem Gewicht und Feingehalt und die Beurkundung dieser Eigenschaften. Letztere kann nur vom Staate ausgehen. Inbesseren kann die Ausmünzung auch durch Zulassung von Privatbestellungen (Privatprägung) oder durch Verpachtung der Münzstätte ganz oder zum Teil Privatpersonen überlassen werden. Die Prägegebühr (Schlagschat) unterliegt wegen ihrer münzpolitischen Bedeutung meist staatlicher Regelung (unten § 5).

§ 2. Geschichtliches. Verfassung. Münzgesetze.

Der Zustand des M. in Deutschland war bis zu Anfang der 70er Jahre wenig befriedigend. Zwar hatte der Wiener Münzvt v. 24. 1. 57 (R. G. S. 312), vorbereitet durch die Dresdener Münzkonvention der Zollvereinsstaaten v. 30. 7. 38, sich für die damals bereits überwiegende reine Silberwährung entschieden und für die Vertragsstaaten (des Zollvereins und Oesterreichs mit Liechtenstein) das Zollpfund zu 500 g als Münzarundgewicht eingeführt, das, in Tausendteile eingeteilt, gemäß a VI des G v. 1. 6. 00 jetzt durch das allgemeine Verchresgewicht, das Kilogramm mit seinen Teilen und Vielfachen ersetzt ist. Aber noch immer schieden sich innerhalb dieses Rahmens drei Münzfüße (der Talerfuß in Norddeutschland mit verschiedener Einteilung des Talers, der 32½ Guldenfuß in Süddeutschland und der

45 Guldenfuß in Oesterreich mit Liechtenstein), und daneben bestanden in den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten die früheren Landes-Münzfüße fort. Im Gebiete des Deutschen Reichs gab es, einschließlich der mit Elsaß-Lothringen hinzugekommenen französischen Währung, bis zum Jahre 1871 sieben Münzsysteme (außer der Hamburger Bankluta als Rechnungswährung).

Schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes v. 26. 7. 67 rechnet in a 4 Nr. 3 die Ordnung des Münzsystems zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten, und die gleiche Vorschrift wiederholt sich in der Verf. des Deutschen Reichs v. 16. 4. 71. Auf Grund derselben ist das M. von Reichs wegen einheitlich geregelt. Den entscheidenden Schritt zur Goldwährung enthält bereits das G, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, v. 4. 12. 71 (R. G. Bl. 404). Die weitere Vollenbung der Münzreform ist Gegenstand des MünzG v. 9. 7. 73 (R. G. Bl. 233). Änderungen enthalten die G v. 1. 4. 86 (R. G. Bl. 67), v. 1. 6. 00 (R. G. Bl. 250) und v. 19. 5. 08 (R. G. Bl. 212). Das MünzG v. 1. 6. 09 (R. G. Bl. 507) faßt die fortgeltenden Bestimmungen aller früheren Münzgesetze in einen einheitlichen Text zusammen. Auf die österreichischen Vereinstaler bezog sich das G v. 20. 4. 74, auf diese und die Eintalerstücke deutschen Gepräges das G v. 6. 1. 76 (unten § 3). Die Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen regelt das G v. 15. 11. 74.

§ 3. Reichsgoldwährung. Reichsmarkrechnung. Goldmünzen. Teilmünzen. Einziehung älterer Münzen. Eintalerstücke. Oesterreichische Vereinstaler. Gelbbetrag in Urkunden und Urteilen.

I. Nach dem an die Spitze des Münzgesetzes gestellten Sage ist an die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen die Reichsgoldwährung getreten. Der Zeitpunkt des Eintritts der Reichswährung ist durch Kaiserl. B v. 22. 9. 75 (R. G. Bl. 303) auf den 1. 1. 76 festgesetzt. Schon vorher konnten die Landesregierungen für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einführen, was in mehreren Staaten geschehen ist. Die Rechnungseinheit der Reichswährung ist die Mark, eingeteilt in 100 Pf. Au Goldmünzen werden ausgeprägt: Stücke zu 20 M. und zu 10 M. (jene als „Doppelkronen“, diese als „Kronen“ bezeichnet nach dem Kaiserl. Erl v. 17. 2. 75 [R. G. Bl. 72]). Die nach dem MünzG v. 9. 7. 73 (in dem vom R. I. hinzugefügten a 2) auszuprägenden Stücke zu 5 M. sind zufolge R. G. v. 1. 6. 00 a 1 (Ref v. 13. 6. 00) außer Kurs gesetzt. Aus einem Kilogramm feinen Goldes werden 2790 M. ausgebracht. Das Gesetz ging nämlich von einem Wertverhältnis des Goldes zum Silber wie 1:15½ (Mitte Nov. 1912 herabgeunken auf etwa 1:32,4) aus und ordnete hiernach die Konversion der älteren in Silber eingegangenen Verpflichtungen. Die Mark ist hiernach = 1/3 Taler.

Da aus dem Zollpfund feinen Silbers 30 Vereinstaler ausgeprägt sind, so ergibt ein Pfund, d. i. 1/2 kg feinen Goldes 15½ × 90 = 1395 M. = 130½ Kronen = 69½ Doppelkronen. Die Legierung beträgt 1/10, so daß das Raughgewicht von 125,00 Kronen ein Pfund, das einer Krone

3..... g ausmacht und diese 3..... g Feingold enthält, während die Doppelkrone (mit einem Gehalt an Feingold von 7..... g) brutto 7..... g wiegt.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werts in Mark, sowie die Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite, obwohl den Bundesstaaten eigene Münzhoheit nicht zusteht, das Bildnis des Landesherren bzw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen (bestehend in einem Buchstaben, dessen Wahl sich nach der verfassungsmäßigen Reihenfolge der Bundesstaaten richtet (WRB v. 7. 12. 71, Annalen 1872 Sp. 795, unten § 5). Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder werden vom WR festgestellt (WRB 1871 unten 2, 3, 4 und Beschl v. 6. 7. 73). Andere Goldmünzen sowie grobe Silbermünzen dürfen seit dem G v. 4. 12. 71 § 10 nicht mehr geprägt werden.

II. Die nach dem G v. 9. 7. 73 a 11 aufgehobene Ausnahme hinsichtlich der Denkmünzen ist insofern wieder hergestellt, als nach G v. 1. 6. 00 a V und G v. 1. 6. 09 § 5 der WR ermächtigt ist, silberne Fünf-, Drei- und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen. Von dieser Ermächtigung ist bereits vielfach Gebrauch gemacht.

III. Gesetzliche Zahlungsmittel mit voller Zahlkraft sind seit der Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges zum 1. 10. 07, mit Einlösungsfrist bis 30. 9. 08 (Besl v. 27. 6. 07, RWBl 401) nur noch die Reichsgoldmünzen. Von der dem WR in dem G v. 6. 1. 76 vorbehaltenen Degradation der Taler zu Reichsilbermünzen ist kein Gebrauch gemacht. Die österreichischen Vereins- und Vereinsdoppeltaler waren schon laut Besl v. 8. 11. 00, RWBl 1013, (zufolge G v. 28. 2. 92) außer Kurs gesetzt. Die Goldwährung, die bisher nur eine sog. „hinkende“ war, ist somit vollendet, nachdem alle Landesmünzen deutschen Gepräges allmählich kraft der in den Münzgesetzen enthaltenen Ermächtigung eingezogen oder außer Kurs gesetzt worden sind.

IV. Die zwingende Bedeutung der Reichswährung zeigt sich auch darin, daß in allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden und gerichtlichen Urteilen der Gelbbetrag, auf den sie lauten, in Reichswährung auszudrücken ist, wenn er zu dieser in einem bestimmten gesetzlichen Verhältnis steht.

§ 4. **Scheidemünzen: Reichsilbermünzen, Nidelmünzen, Kupfermünzen. Zahlung, Umtausch in Gold.**

I. Alle Reichsmünzen außer den Reichsgoldmünzen sind Scheidemünzen. Zufolge des MünzG v. 9. 7. 73 sind ausgeprägt: Silbermünzen zu 5 Mk., 2 Mk., 1 Mk., 50 Pfg., 20 Pfg.; Nidelmünzen zu 10 Pfg., 5 Pfg.; Kupfermünzen zu 2 Pfg., 1 Pfg. Hinzugekommen sind Silbermünzen zu 3 Mk. (G v. 19. 5. 08), Nidelmünzen zu 20 Pfg. (G v. 1. 4. 86) und zu 25 Pfg. (G v. 19. 5. 08). Die Silbermünzen zu 20 Pfg. und die Nidelmünzen zu 20 Pfg. haben sich nicht bewährt und sind (G v. 1. 6. 00 a II, III) laut Besl v. 31. 10. 01 und 16. 10. 02 außer Kurs gesetzt. Im Gebiet von Bayern konnte (nach G v. 4. 12. 71

§ 13) eine, seit dem G v. 1. 6. 09 nicht mehr zulässige, Unterteilung des Pfennigs in Halbpennige stattfinden. Die Ausprägung von Halbpennigen kam nicht in Frage.

Die Silbermünzen sind im Vergleich mit den Talern um 10% unterwertig. Es werden nämlich aus dem Pfund feinen Silbers 100 (nicht 90) Mk. mit einem Zusatz von $\frac{1}{10}$ Kupfer ausgebracht, so daß 90 Mk. in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Die Silbermünzen zu 5, 3 und 2 Mk. tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in Mark sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherren bzw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen (oben § 3). Durchmesser sowie Beschaffenheit und Verzierung der Ränder werden vom WR festgestellt. Die übrigen Silbermünzen, die Nidel- und Kupfermünzen tragen die Wertangabe, die Inschrift „Deutsches Reich“, die Jahreszahl, den Reichsadler und das Münzzeichen, wie das G v. 1. 6. 09 es ordnet, ohne Unterscheidung der beiden Seiten. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Geprägemerkmale auf die beiden Münzseiten, über deren Verzierung und die Beschaffenheit der Ränder sowie über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen werden vom WR festgestellt. Wegen einer etwas veränderten Prägung der 50 Pfg.-Stücke f. den WR Beschl v. 9. 5. 77 (Annalen 1879, 906); neuerdings sind solche mit der Bezeichnung als $\frac{1}{2}$ Mk. und schärferem Rande geprägt und ausgegeben (WR Beschl v. 6. 10. 04). Damit der Verkehr nicht mit unterwertigen Münzen überschwemmt wird, darf der Gesamtbetrag der Reichsilbermünzen bis auf weiteres 20 Mk. (laut G v. 1. 6. 00: 15 Mk., vorher 10 Mk.), der der Nidel- und Kupfermünzen $2\frac{1}{2}$ Mk. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen (MünzG v. 1. 6. 09 § 8). Die Ausgabe unterliegt der Beaufsichtigung seitens des Reichs (das. §§ 4, 7). Bei jeder Ausgabe von Reichsilbermünzen sollte eine dem Werte nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landesilbermünzen eingezogen werden. Nach G v. 1. 6. 00 a 4 waren indessen zur Neuprägung von Reichsilbermünzen insoweit Landesilbermünzen (also Taler) einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich waren. Die Landescheidemünzen — auch die Taler — sind sämtlich eingezogen oder außer Kurs gesetzt. Die Neuprägungen von Reichsilbermünzen erfolgen seitdem aus Barrensilber.

II. Niemand ist verpflichtet, Reichsilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mk., Nidel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mk. in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landessteuern, wozu nicht die neben den Staatskassen in § 9 G v. 4. 12. 71 genannten sonstigen Kassen gehören, werden Reichsilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Für alle Scheidemünzen besteht überdies eine geordnete (lagbare) Umtauschverpflichtung des Reichs. Der WR hat unter Festsetzung der näheren Bedingungen des Umtausches diejenigen Kassen zu bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Reichsilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mk. oder gegen Nidel-

und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. auf Verlangen verabfolgen. Nach der Bef. des RK v. 19. 12. 75 (RZBl 802) sind dies die Reichsbankhauptkassen in Berlin und die Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und München; die Einlieferung erfolgt in lassenmäßig formierten Beuteln oder Düten, die Auszahlung des Gegenwertes in Gold nach bewirkter Durchzählung in der Regel sofort, spätestens binnen 5 Tagen nach der Einlieferung.

§ 5. **Münzprägung, Adjustierung, Remedium. Prägung für Rechnung des Reichs, von Privatpersonen. Prägegebühr.** Die Reichsgeprägung der Jahre 1871 und 1873 hat auch die Herstellung der Reichsmünzen geregelt. Alleiniger Münzherren ist das Reich. Das Reich hat aber keine eigene Münzstätte, sondern bedient sich der vorhandenen bundesstaatlichen Einrichtungen. Die Ausprägung erfolgt durch die Münzstätten der Bundesstaaten, insofern sich diese dazu bereit erklärt haben (jetzt nur noch 6: Berlin, Hamburg, Mühlenthor (Dresden), München, Stuttgart, Karlsruhe), (oben § 3). Das Verfahren bei der Ausprägung wird vom RK festgesetzt (Wechsel v. 7. 12. 71 Nr. 7—14 [Annalen 1872 Sp. 878; v. 8. 7. 73 [daf. 1874, 574]; v. 29. 5. 75 [daf. 1876, 181]) und unterliegt der Beaufichtigung von Seiten des Reichs durch vom RK ernannte Kommissare. Keine Reichsgoldmünze oder Silbermünze darf zur Veräußerung abgeliefert werden, welche bei der vorgeschriebenen Prüfung (Adjustierung) mehr als gesetzlich nachgelassen (bei Goldmünzen 2½ Tausendstel im Gewicht, 2 Tausendstel im Feingehalt, bei Silbermünzen 3 Tausendstel im Feingehalt und 10 Tausendstel im Gewicht) von dem gesetzlichen Gewicht und Feingehalt abweicht (Remedium, Toleranz). Die Ausprägung der Goldmünzen soll in der Regel auf Bestellung und Kosten des Reichs erfolgen. Alles Nähere bestimmt der RK unter Zustimmung des RM, auch die den Münzstätten für die Prägung jeder einzelnen Münzart gleichzeitig für das Kilogramm fein zu gewährende Vergütung (für Doppelkronen 5,50 M., für Kronen 12 M. [Annalen 1876, 181; 1879, 907]); auch verleiht der RK die Münzstätten mit dem erforderlichen Golde.

Privatpersonen haben (nach § 7 des MünzG v. 1. 6. 09) das Recht, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind, bei ihnen Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, und zwar für eine vom RK mit Zustimmung des RM festgesetzte Gebühr von höchstens 14 M. für das Kilogramm fein (jetzt 6 M.; näheres Bef. RK v. 8. 6. 75 [RZBl 348]). Die Münzstätten behalten davon nur den auch für Prägungen auf Reichsrechnung bestimmten Betrag; die Differenz fließt zur Reichskasse. Die Vermittlung solcher Prägungen fällt hauptsächlich der Reichsbank zu, die (nach § 14 BankG v. 14. 3. 75) verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satz von 1392 M. für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Reichsscheidemünzen dürfen ausschließlich auf Bestellung und für Rechnung des Reichs ausgeprägt werden. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des RK, der alles Nähere einschließ-

lich der Gebühr unter Zustimmung des RM bestimmt (RM-Beschl. v. 8. 7. 73 Nr. 8—17, Annalen 1874 Sp. 574; v. 29. 5. 75, daf. 1876, 181; v. 27. 6. 08 und v. 29. 4. 09).

Die Gesamtauprägung von Reichsgoldmünzen bis zum 31. 7. 12 betrug 4 801 109 640 M. (nach Abzug der wieder eingezogenen und außer Kurs gesetzten 174 051 075 M.). Reichsilbermünzen sind geprägt 1 087 381 418 M. (ausschließlich der wieder eingezogenen und außer Kurs gesetzten 109 087 287,30 M.), Reichs-Nickel- und Kupfermünzen 125 461 765,57 M. (ausschließlich der wieder eingezogenen 8 546 605,03 M.). Seit der 13. Teufelschrift v. 26. 2. 85 (RT-Drucksachen Nr. 214) werden besondere Teufelschriften über die Durchführung der Münzreform nicht mehr verfaßt. Statt der Teufelschriften sind jetzt in den Anlagen der dem RK mitgeteilten „Uebersichten der Reichsausgaben und -Einnahmen“ besondere „Uebersichten über die Ausprägung und Einziehung von Reichsmünzen“ bis zum Schlusse des betreffenden Rechnungsjahrs beigegeben. „Uebersichten der Ausprägung von Reichsmünzen in den deutschen Münzstätten“ werden ferner allmonatlich im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 6. **Abgenutzte, beschädigte, gefälschte Münzen. Passiergewicht. Einziehung. Außertoursetzung.** Die einzelnen Münzen sind grundsätzlich nur solange gesetzliches Zahlungsmittel, als ihr Gepräge erkennbar geblieben ist und sie an Gewicht nicht verloren haben. Für Reichsgoldmünzen besteht jedoch gesetzlich ein sog. Passiergewicht, d. h. Mindestgewicht. Wenn ihr Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendstel hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (dies „Passiergewicht“ ist etwas höher gegriffen, als die „Toleranz“ für die Münzstätten gestattet), so gelten sie bei allen Zahlungen als vollwertig, sofern sie nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Weise (z. B. auf chemischem Wege) am Gewicht verringert sind. Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht erreichen, dürfen von den Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalstellen sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken nicht wieder ausgegeben werden (eine lex imperfecta). Dergleichen abgenutzte Goldmünzen werden bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten zum vollen Nennwerte angenommen und für Rechnung des Reichs eingezwungen. — Reichsscheidemünzen dürfen nur dann als Zahlungsmittel zurückgewiesen werden, wenn sie durchlöchert und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert oder verfälscht sind. Haben sie infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht erheblich eingebüßt, so werden sie zwar noch an allen Reichs- und Landesstellen angenommen, sind aber auf Reichsrechnung einzuziehen. — Die so eingezogenen Gold- und Scheidemünzen werden den vom RK bestimmten Sammelstellen zugeführt und von diesen dem Münzmetalldepot des Reichs eingesandt (Bef. RK v. 9. 5. 76 unter III [RZBl 260]). — Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 StGB) sind von den Reichs- und Landesstellen anzuhalten und, wenn kein Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vorliegt, durch Verschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben, jedoch findet dies (nach RM-Beschl. v. 13. 12. 77 [RZBl 1878, 29]) auf Münzen, deren schadhafte

Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt, oder deren Beschädigung so geringfügig ist, daß dadurch die Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, keine Anwendung. Liegt Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor oder handelt es sich um ein Falſchſtück, so ist unter Vorlegung der Münze und Weisung des Begleitschreibens, Etiketts usw. bezw. der über die Einzählung aufzunehmenden kurzen Verhandlung sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen (Verf. v. 9. 5. 76 unter I, II (RZBl 260)). — Die Außerkurssetzung von Reichsmünzen, die deren Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel beseitigt, sich also nur auf inländische (oder bieten gleichgestellte ausländische) Münzen beziehen kann, ist durch G. v. 1. 6. 09 § 14 dem VR übertragen. Die Frist für die Außerkurssetzung muß zwei Jahre betragen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichsgesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Die Außerkurssetzung der früheren Landesmünzen war schon nach dem MünzG von 1873 a. S. Sache des Bundesrats, wobei (abgesehen von den Münzen der Frankenswährung (G. v. 15. 11. 74 § 3)) eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen festgesetzt und mindestens 3 Monate vor dem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht werden mußte. In dieser Weise ist auch die Außerkurssetzung der deutschen (und der österreichischen) Baretinstaler erfolgt (oben § 3). Wer verurteilten Münzen in böser Absicht den Schein noch geltender gibt, wird bestraft (StGB § 146). Weßhalb leichterer Handhabung der äußeren Ordnung des M., z. B. Unterdrückung von Betrügereien, ist dem Bundesrat durch G. v. 1. 6. 09 § 14.2 die Verfügung übertragen, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumschlusses erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen. Dies ist geschehen durch die Verf. des VR, betr. den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften, v. 23. 6. 10 (RZBl 909).

§ 7. **Ausländische Münzen. Umlauf. Kassenkurs. Umlaufverbot.** Ausländische Münzen in Zahlung zu nehmen ist niemand verpflichtet, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Verabredungen. Ihr Umlauf als Geld ist zwar im allgemeinen gestattet, unterliegt jedoch im Interesse der heimischen Währung einer gewissen Regelung. Auf der einen Seite kann der Bundesrat bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landesklassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festsetzen (MünzG v. 1. 6. 09 § 14 Abs 1 Nr. 4). Auch in diesem Falle bedeutet der „Kassenkurs“ keine Annahmepflicht. Das ausländische Geld ist alsdann „kassenmäßiges“ (z. B. preuß. HinterlegungsD v. 14. 3. 79 § 11). Die Anordnung kann auch negativ dahin gehen, daß die Reichs- und Landesklassen dergleichen Münzen nicht annehmen dürfen. In der Hauptsache ist aber offenbar an positive, den Gebrauch der ausländischen Münzen, z. B. bei Eisenbahnklassen, erleichternde Anordnungen gedacht. Bestimmungen dieser Art sind bisher nicht erfolgt. Lediglich negative Charakteristika ist dagegen die zweite Klasse zulässiger Anordnungen. Der VR kann nämlich auch den Wert bestimmen, über welchen hin aus fremde Gold- und Silbermünzen

nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, oder den Umlauf fremder Münzen gänzlich unterlagen (MünzG v. 1. 6. 09 § 14 Abs 1 Nr. 3). Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft (das. Abs 3). Eine Magistralisierung jener Art ist bisher nicht erfolgt.

Dagegen sind zahlreiche Umlaufsverbote erlassen. So bezüglich 1. der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke; 2. der niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke; 3. der finnischen Silbermünzen; 4. der Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges; 5. der in der Verf. v. 19. 12. 74 (RZBl 152) bezeichneten Münzen dänischen Gepräges; 6. der polnischen 1/2- und 1/4-Talarstücke; 7. der fremden Scheidemünzen überhaupt, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke. Solche Ausnahmen sind gemacht bezüglich der Scheidemünzen der Frankenswährung und solcher luxemburgischen, niederländischen und österreichischen Gepräges in den an die betreffenden Länder angrenzenden Bezirken von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen (§ Landesgrenze § 5 III).

Literatur: Schulze, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, 2 §§ 315—317; Laband, 3 § 76; Jörn 2 § 33 (I. II.); v. Rönne, II, 1 § 96; Loening, Lehrbuch des deutschen VerwR §§ 168—170; G. Meyer, I, §§ 118—119; v. Stengel, § 91; Kasse, Gelb- und M. in Schönberg, 8B, 1, 327 ff (VIII); Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, 4 Abteil., 1874—1881; Goldschmidt, 8B d. Handelsrechts I 2 §§ 99—105; Endemann, Lehrb. d. Handelsrechts § 101, 102; Gareis, Handelsrecht § 43; Helfferich, Das Geld (1910), bef. S 35 ff, 344 ff, 387 ff; R. Koch in Endemann, 8B 2 §§ 184, 185; Derselbe in den Art. „Freigeheft“, „Geld“, „Münzwesen“ in Hopsendorfs RZ; Derselbe, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen (1910). Art. „Münzprägung“ und „Münzsystem“ im Wörterbuch d. Volkswirtschaft 2; Art. „Münzwesen“ im 8B StaatsW 6.

Rich. Koch (†).

B. Schutzgebiete.

§ 8. Im allgemeinen. § 9. Ostafrika. § 10. Kiautschou.

§ 8. **Im allgemeinen.** Vom Jahre 1886 ab ist in den SchG mit Ausnahme von Deutsch-Ostafrika und Kiautschou (§) die Reichsmarkrechnung mit gewissen Modifikationen durch verschiedene Verordnungen der Gouverneure eingeführt und im Jahre 1905 durch die Verf. des VR, betr. das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou, v. 1. 2. 05 (RAnz Nr. 41 v. 16. 2. 05) einheitlich geregelt worden. In den SchG gilt danach mit den erwähnten Ausnahmen die Reichsmarkrechnung (§ 1). Gesetzliche Zahlungsmittel sind die sämtlichen Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen im Reichsgebiete Zahlungsmittel sind, mit der Maßgabe jedoch, daß neben den Reichsgoldmünzen auch die Reichsilbermünzen (ursprünglich auch die jetzt beseitigten Taler) für jeden Betrag in Zahlung genommen werden müssen, die Nickel-

